

Satzung

des

Wassersportvereins Norden e.V.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- § 1 Nr.1 *Der Verein führt den Namen „Wassersportverein Norden e.V.“ Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Aurich unter der Nr. 120013 eingetragen.*
- § 1 Nr. 2 *Der Verein hat seinen Sitz in Norden.*
Der Verein wurde am 22. Juni 1933 errichtet.
- § 1 Nr. 3 Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen mit seinen Gliederungen sowie des Landeskanuverbandes Niedersachsen und dem Deutschen Kanuverband und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbständig.
Der Verein kann in weiteren Organisationen Mitglied sein.
- § 1 Nr. 4 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- § 1 Nr. 5 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

- § 2 Nr. 1 Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- § 2 Nr. 2 *Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.*
- § 2 Nr. 3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- § 2 Nr. 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- § 2 Nr. 5 Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

Mitgliedschaft

§ 3 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein führt als Mitglieder:

- a) aktive Mitglieder
 - a1) Einzelmitglieder ab 4 Jahre
 - a2) Familienmitglieder einschl. Kinder von 4 bis 12 Jahre
- b) passive Mitglieder
- c) fördernde Mitglieder
- d) Ehrenmitglieder

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

§ 4 Nr. 1 Mitglied des Vereins kann jede Person über 4 Jahre, sowie eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts werden, sofern er/sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch deren Unterschrift bekennt. Für Minderjährige ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über den Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vereinsvorstand. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

§ 4 Nr. 2 Personen die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Jahresbeiträge wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Beiträge werden im SEPA-Einzugsverfahren erhoben. Der Einzug erfolgt jeweils zu Beginn eines Zahlungs-Zeitraums, der jährlich oder vierteljährlich bestimmt werden kann.

§ 6 Datenschutz

§ 6 Nr. 1 Alle Organe des Vereins und Funktionsträger sind verpflichtet, nach außen hin und gegenüber Dritten die gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes, sowie der Entsprechenden Ländergesetze zu beachten.

- § 6 Nr. 2 Jedes Mitglied hat das Recht auf:
- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - b) Berichtigung über die gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - c) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- § 6 Nr. 3 Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung, und Übermittlung, ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu.
- § 6 Nr. 4 Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Veröffentlichung von Daten und Fotos auf der Homepage, der Vereinszeitschrift am Schwarzen Brett, im Schaukasten in Print- und Telemedien, sowie elektronische Medien zu. Dies betrifft insbesondere sportliche Ergebnisse, Wahlergebnisse, Ehrungen und sonstige öffentliche Veranstaltungen. Jedes Mitglied hat jederzeit das Recht, diese Zustimmung gegenüber den Verein im Einzelfall oder generell zu widerrufen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod(natürliche Person) oder bei der Auflösung (juristische Person) des Mitgliedes.
- b) durch Austritt auf Grund einer schriftlichen Erklärung an den Vorstand zum Ende eines Kalendervierteljahres
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste wegen Nichtzahlung des Vereinsbeitrages trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung.
- d) durch Ausschluss aus dem Verein auf Grund eines Beschlusses des Ehrenrates.

Mit dem Zugehen der Austrittserklärung verzichtet das Mitglied auf die Ausübung seiner Mitgliedsrechte, die auf Grund der bisherigen Mitgliedschaft zur Entstehung gelangten.

Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein bleiben unberührt.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 8 Ausschlussgründe

Die Ausschließung eines Mitgliedes kann nur in den nachstehenden Fällen erfolgen:

- a) wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung, trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.
- b) wenn die in § 10 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder gröblich und schuldhaft verletzt werden.
- c) wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte und Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt.

Über die Ausschließung bzw. Streichung eines Mitgliedes entscheidet zu a) der Vorstand auf Antrag des stellv. Vors. Finanzen zu b) und c) der Ehrenrat als Schiedsgericht.

Der Vorstand hat dem betroffenen Mitglied mindestens zwei Wochen vor einer Entscheidung des Ehrenrates den Ausschließungsantrag mit Begründung zu übersenden. Eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitgliedes ist dem Ehrenrat zur Kenntnis zu bringen. Der Ausschließungs-Beschluß wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und wird mit dem Zugang wirksam.

§ 9 Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

- a) durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder über 18 Jahre berechtigt. Jede stimmberechtigte natürliche oder juristische Person hat eine Stimme. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.
- b) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu nutzen.
- c) vom Verein Versicherungsschutz gegen Sportunfälle zu verlangen und zwar im Rahmen der vom Landessportbund Niedersachsen e.V. abgeschlossenen Unfallversicherung.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- a) die Satzungen des Vereins, sowie der angeschlossenen Fachverbände zu befolgen;
- b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln;
- c) die durch Beschluss der Jahreshauptversammlung festgelegten Beiträge ausschließlich im SEPA-Einzugsverfahren zu entrichten;
- d) in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenen Rechtsangelegenheiten, sei es in Beziehung zu anderen Mitgliedern des Vereins oder zu Mitgliedern der in § 1 Nr. 3 genannten Vereinigungen, ausschließlich dem im Verein bestehenden Ehrenrat bzw. nach Maßgabe der Satzungen der im § 1 Nr. 3 genannten Vereinigungen, deren Sportgerichte in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidungen zu unterwerfen. Der ordentliche Rechtsweg ist in allen mit dem Sportbetrieb in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten ausgeschlossen.

Organe des Vereins

§ 11 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Jahreshauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung;
- b) der geschäftsführende Vorstand lt. BGB § 26 Abs. 1;
- c) der erweiterte Vorstand,
- d) die Jugendversammlung;
- e) der Ehrenrat.

Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.

Vorstandsaufgaben können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss des Vorstandes entgeltlich auf Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Zur Erledigung von Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptberufliche Beschäftigte anzustellen.

Die Mitglieder und Mitarbeiter haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefon.

Mitgliederversammlung

§ 12 Zusammentreffen und Vorsitz

- § 12 Nr. 1 Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstes Organ im Verein ausgeübt. Sämtliche Mitglieder, natürliche wie juristische Personen, außer Fördernde Mitglieder, über 18 Jahre haben eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen. Mitglieder unter 18 Jahre ist die Anwesenheit zu gestatten.
- § 12 Nr. 2 Die Mitgliederversammlung muss alljährlich innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres als sogenannte Jahreshauptversammlung zwecks Beschlussfassung über die in § 13 genannten Aufgaben einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch die/den 1. Vorsitzende(n) oder einer seiner Stellvertreter(innen) schriftlich unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von mindestens einer Woche.
- § 12 Nr. 3 Anträge zur Tagesordnung sind 3 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen.
- § 12 Nr. 4 Einfache Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach der obigen Vorschrift einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 25 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder es beantragen.
- § 12 Nr. 5 Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die/der 1. Vorsitzende bei Verhinderung eine® seiner Stellvertreter(innen). Das Verfahren der Beschlussfassung richtet sich nach den §§ 20 und 21.

§ 13 Aufgaben

Der Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist.

Seiner Beschlussfassung unterliegt insbesondere:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder
- b) Bestätigung der von der Jugendversammlung gewählten Jugendwarte.
- c) Wahl der Mitglieder des Ehrenrates.
- d) Wahl von mindestens 3 Revisoren.
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- f) Ernennung von Ehrenvorsitzenden.
- g) Bestimmung der Beiträge für das kommende Geschäftsjahr.
- h) Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung.

§ 14 Tagesordnung

Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- a) Feststellen der Stimmberechtigten
- b) Rechenschaftsbericht des Vorstandes und der Revisoren
- c) Beschlussfassung über die Entlastung
- d) Bestimmung der Beiträge für das kommende Geschäftsjahr
- e) Neuwahlen
- f) Verschiedenes

§ 15 Vereinsvorstand

Der Vereinsvorstand setzt sich zusammen aus:

Geschäftsführender Vorstand lt. § 26 BGB

- a) dem/der 1. Vorsitzenden;
- b) dem/der stellv. Vorsitzenden Finanzen;
- c) dem/der stellv. Vorsitzenden Geschäftsführung

Erweiterter Vorstand

- d) dem/der Fachwart/in allgem. Sportbetrieb;
- e) dem/der Fachwart/in Wandersport;
- f) dem/der Fachwart/in Jugend;
- g) dem/der Fachwart/in Presse und Öffentlichkeitsarbeit;
- h) dem/der Fachwart/in Mitgliederverwaltung
- i) dem/der Fachwart/in kaufm. Verwaltung
- j) dem/der Fachwart/in techn. Verwaltung

Zu den Positionen d) bis j) können Stellvertreter gewählt werden.

Weitere Mitglieder für besondere Aufgaben können durch den Vorstand bis zur nächsten Jahreshauptversammlung bestimmt werden.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt.

Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes lt. BGB § 26 Abs.1 gemeinschaftlich vertreten.

§ 16 Pflichten und Rechte des Vorstandes

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen.

Der Vorstand ist ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Behinderung von Mitgliedern von Vereinsorganen deren verwaistes Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch geeignete Mitglieder zu besetzen.

Soweit in der Satzung keine anderweitigen Regelungen getroffen worden sind, ist der Vorstand ermächtigt, etwa erforderliche Vereinsordnungen zu erlassen. Solche Ordnungen sind den Mitgliedern durch Aushang bekanntzugeben.

§ 17 Jugendversammlung

Die jugendlichen Mitglieder bis zu 18 Jahren sind in einer besonderen Jugendabteilung zusammengefasst. Die Jugendversammlung soll alljährlich zum Jahresanfang, mindestens jedoch eine Woche vor der Jahreshauptversammlung einberufen werden. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung. Die Jugendversammlung wählt alle 2 Jahre einen Jugendwart und eine Jugendwartin, die von der Jahreshauptversammlung zu bestätigen sind.

§ 18 Ehrenrat

§ 18 Nr. 1 Der Ehrenrat besteht aus fünf ordentlichen Mitgliedern. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und ist mit drei Mitgliedern beschlussfähig. Mindestens zwei weibliche Mitglieder sollten dem Ehrenrat angehören. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sowie des erweiterten Vorstandes können dem Ehrenrat nicht angehören. Sie werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

§ 18 Nr. 2 Der Ehrenrat ist zuständig für:

- 2.1 Die Schlichtung persönlicher Streitigkeiten der Mitglieder untereinander, soweit der Vereinsfrieden gestört wird;
- 2.2 die Aberkennung der Fähigkeit ein Vereinsamt zu bekleiden mit sofortiger Suspendierung;
- 2.3 die Verhängung folgender Strafen:
Verwarnung, Verweis, den Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu zwei Monaten;
- 2.4 den Ausschluss aus dem Verein lt. § 8 dieser Satzung;
- 2.5 die Mitglieder des Ehrenrates dürfen in eigener Sache oder in der Sache eines Familienmitgliedes nicht mitwirken.

Die Entscheidungen des Ehrenrates sind für beide Seiten verbindlich.

§ 19 Revisoren

Die Jahreshauptversammlung der Mitglieder wählt auf die Dauer von zwei Jahren mindestens drei Revisoren, die verpflichtet sind, mindestens einmal jährlich ins einzelne gehende Prüfung der Vereinsunterlagen durchzuführen, die sich insbesondere zu erstrecken hat:

- 1) auf das Vorliegen einer ordnungsmäßigen Kassen- und Belegführung,
- 2) auf einer Stichprobenkontrolle einer ordnungsmäßigen Beitrags- und Gebührenerhebung.
- 3) darauf, ob das Beitrags- und Gebührenaufkommen noch in einem ausgewogenen Verhältnis zu den finanziellen Verpflichtungen und Planungen des Vereins steht.

Die Prüfungshandlungen sind nach dem Vieraugenprinzip von mindestens zwei Prüfern vorzunehmen.

Das Ergebnis ist in einem Protokoll niederzulegen und der Jahreshauptversammlung mündlich mitzuteilen. Wenn nach den Prüfungsfeststellungen die Voraussetzungen dafür erfüllt sind, beantragen die Revisoren die Entlastung des Gesamtvorstandes. Wiederwahl ist möglich. Das Dienstälteste Mitglied darf bei Neuwahlen für mindestens eine Wahlperiode nicht wiedergewählt werden.

Allgemeine Schlussbestimmungen

§ 20 Verfahren der Beschlussfassung aller Organe

- § 20 Nr. 1 Sämtliche Organe sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist. Die Einberufung ist ordnungsgemäß wenn sie 5 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt unter Bekanntgabe der Tagesordnung auf dem vereinsüblichen Wege durch den Versammlungsleiter bekannt gegeben wurde. Die Vorschrift des § 12 bleibt unberührt.
- § 20 Nr. 2 Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- § 20 Nr. 3 Sämtliche Stimmberechtigten sind zur Stellung von Anträgen zur Tagesordnung bis 3 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt befugt. Die Vorschrift des § 12 bleibt unberührt. Später eingehende Anträge bedürfen zu ihrer Behandlung eines besonderen Beschlusses der Versammlung.

§ 20 Nr. 4 Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, welches am Schluss vom Versammlungsleiter und vom stellv. Vorsitzenden Geschäftsführung zu unterschreiben ist. Das Protokoll muss Angaben über die Anzahl der Erschienenen, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten. Gefasste Beschlüsse sind besonders hervorzuheben.

§ 21 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit Von 75 % der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, über die Vereinsauflösung oder Änderung des Vereinszwecks eine Mehrheit von 80 % unter der Bedingung, dass mindestens 75 % der Stimmberechtigten anwesend sind, erforderlich. Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung bzw. Änderung des Vereinszwecks weniger als 75 % der stimmberechtigten, so ist die Versammlung nach Ablauf von 4 Wochen nochmals zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der stellv. Vorsitzende Finanzen gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 22 Vermögen des Vereins

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie sonstige vorhandene Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das vorhandene Vereinsvermögen nach Abdeckung etwaiger Verbindlichkeiten an den Kreissportbund Aurich, welcher dasselbe für Sportzwecke oder einen neu zu bildenden, Kanusport treibenden Verein innerhalb der Stadt Norden unmittelbar und ausschließlich gemeinnützig zu verwenden hat.

§ 23 Wanderpreise und Ehrenpreise

Gewonnene Wanderpreise sowie Ehrenpreise gehen grundsätzlich in das Eigentum des Vereins über und werden im Clubhaus ausgestellt.

§ 24 Haftpflicht bzw. Schadenersatzansprüche

Ansprüche gleichgültig welcher Art, von Unfällen auf dem Vereinsgelände oder bei sportlicher Betätigung, sowie an im Bootshaus eingelagerten Gegenständen stehen weder den Mitgliedern sowie anderen Personen zu. Es sei denn, der Schaden resultiert aus einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Handlung.

§ 25 Inkrafttreten

Die vorstehende Neufassung der Satzung des Wassersportvereins Norden e.V. wurde in der Jahreshauptversammlung am 03. Februar 2023 mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Der Vorstand

gez. Barbara Kleen

gez. Gisela Poelders

1. Vorsitzende

stellv. Vors. Geschäftsführung